

1 Inhalt

1	Inhalt.....	1
2	Vereinsgrundstück.....	2
2.1	Übersicht	2
2.2	Parkplatz	2
2.3	Vereinsgelände	2
2.4	Wasserwanderrastplatz.....	4
2.5	Anhängerparkplätze	4
2.6	Slipanlage	4
3	Hafen und Steganlage.....	5
3.1	Liegeplätze.....	5
3.2	Betreten und Benutzen.....	5
3.3	Angeln	6
4	Bootshalle.....	6
4.1	Benutzung	6
4.2	Zugangsrechte	6
5	Seenutzung	6
5.1	Nutzungsgrundlage	6
5.2	Nutzungsgebühr	6
5.3	Aufsicht	7
6	Schließanlage.....	7

2 Vereinsgrundstück

2.1 Übersicht

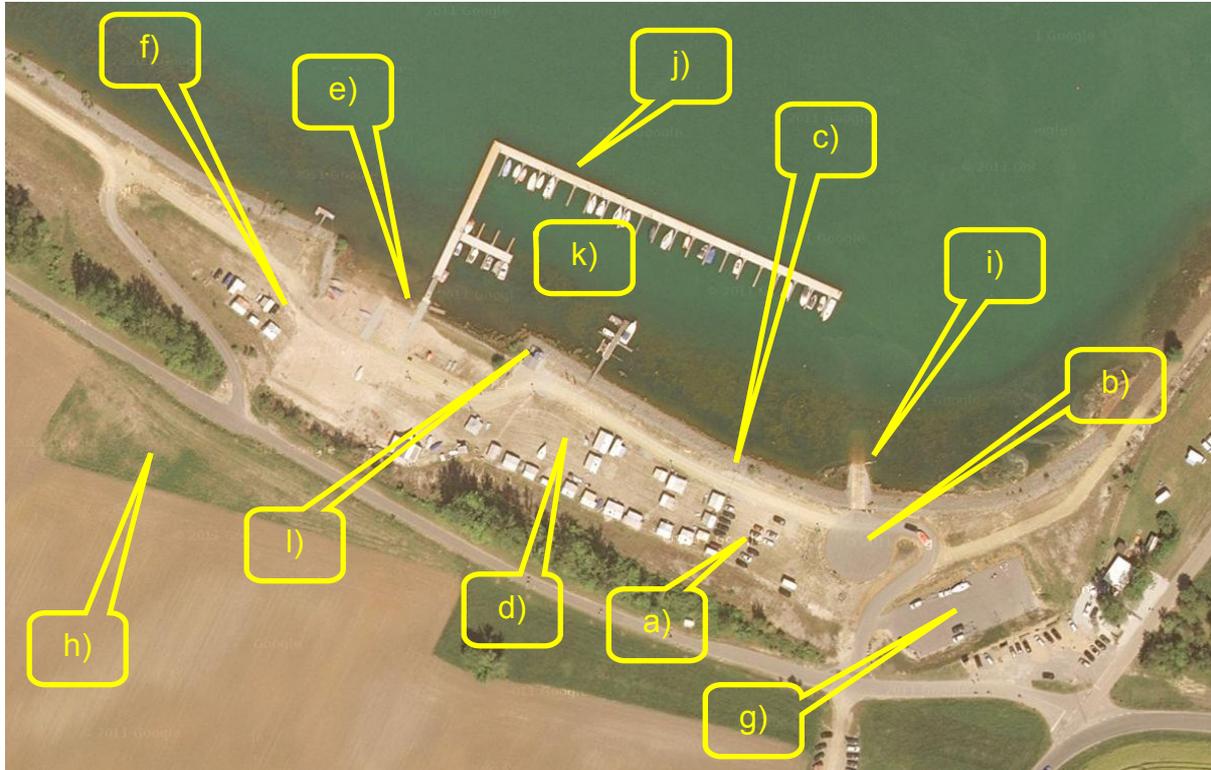


Abbildung 1 Vereinsgrundstück (Quelle: Google Maps 2011)

2.2 Parkplatz

- a) Der Parkplatz, siehe Abbildung 1a), wird östlich durch den Wendepunkt, siehe Abbildung 1b), westlich durch die Absperrung in Höhe der Schranke, siehe Abbildung 1c), nördlich durch den Zufahrtsweg und südlich durch die Böschung begrenzt.
- b) Parken, d.h. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Gespannen, Anhängern oder Wohnwagen auf dem Parkplatz, ist nur Vereinsmitgliedern des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. für die Zeit deren Anwesenheit auf dem Vereinsgelände gestattet.
- c) Camping ist auf dem Parkplatz nicht gestattet.
- d) Beim Hafenermeister gemeldete und anwesende Gäste dürfen Parken, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.

2.3 Vereinsgelände

- a) Das Vereinsgelände, siehe Abbildung 1d), wird östlich durch den Parkplatz, siehe Abbildung 1a), westlich durch eine gedachte Verlängerung des

Zugangsweges zur Steganlage, siehe Abbildung 1e), nördlich durch die Uferlinie und südlich durch die Südböschung begrenzt.

- b) Der Vorstand des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. und der Hafenmeister mit seinen Erfüllungsgehilfen üben das Hausrecht aus.
- c) Parken, d.h. dauerhaftes Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, ist auf dem Vereinsgelände ist nicht gestattet.
- d) Das Vereinsgelände darf für Zwecke Transport, Laden/Entladen und Gefahrabwendung mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Aufenthaltsdauer der Fahrzeuge ist auf das Minimum zu beschränken und sollte im Regelfall eine halben Stunde nicht überschreiten. Das Vereinsgelände darf ausschließlich mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- e) Gästen ist das Befahren des Vereinsgeländes mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Hafenmeister.
- f) Die Schranke, siehe Abbildung 1c), ist nach Durchfahrt vom Fahrzeugführer oder einem Mitfahrer unverzüglich zu schließen.
- g) Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen von Vereinsmitgliedern des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. geschieht entsprechend dem vom Vorstand des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. genehmigten Aufstellplanes. Ausnahmen regelt der Hafenmeister.
- h) Wohnwagen bzw. Wohnmobilen mit Elektroanschluss dürfen nur über einen Elektroenergie-Unterzähler erfolgen. Die Zählerstände bei Anschluss und Trennung sind dem Hafenmeister mitzuteilen.
- i) Fäkalienbehälter dürfen nur am dafür vorgesehenen Fäkalieneinlass (Südost-Ecke des östlichen Sanitärcontainers) entleert und gespült werden.
- j) Offenes Feuer ist nur im Bereich der Feuerstelle erlaubt.
- k) Grillen ist auf dem Vereinsgeländes unter Einhaltung des Brandschutzes geduldet.
- l) Die Sanitäranlagen dürfen nur von Vereinsmitgliedern des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. und deren Gästen benutzt werden. Die Sanitäranlagen sind reinlich zu behandeln und bei Erfordernis von allen Benutzern selbständig zu reinigen. Die Sanitäranlagen sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
- m) Kleine Haustiere (z.B. Hunde, Katzen) sind auf dem Vereinsgelände gestattet. Verschmutzungen durch Haustiere (Kothaufen) sind durch Halterin bzw. Halter unverzüglich zu beseitigen. Belästigungen anderer Benutzer des Vereinsgeländes sind durch Halterin bzw. Halter auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Aufenthalt von Haustieren im Sanitärbereichen ist nicht gestattet.



-
- n) Zugang zu Gebäuden regeln der Vorstand des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V., Trainer des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. oder der Hafenmeister.
 - o) Die Sportboot- und Jollen-Slipanlage westlich der Steganlage darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

2.4 Wasserwanderrastplatz

- a) Der Wasserwanderrastplatz, siehe Abbildung 1e), wird östlich durch das Vereinsgelände, siehe Abbildung 1d), westlich durch einen Zaun, nördlich durch die Uferlinie und südlich durch die Böschung begrenzt.
- b) Der Wasserwanderrastplatz ist öffentlich gewidmet und wird vom Verein betrieben. Es gelten die Regeln entsprechend Abschnitt 2.3 Vereinsgelände.

2.5 Anhängerparkplätze

- a) Der Anhängerparkplatz 1, siehe Abbildung 1g), ist die befestigte Fläche östlich des Wendeplatzes, siehe Abbildung 1b).
- b) Der Anhängerparkplatz 2, siehe Abbildung 1g), ist die südlich der Südböschung liegende unbefestigte Dreiecksfläche, siehe Abbildung 1h).
- c) Auf den Anhängerparkplätzen dürfen Anhänger kurz- oder langfristig von Vereinsmitgliedern des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. abgestellt werden.
- d) Auf den Anhängerparkplätzen dürfen Anhänger kurzfristig von sonstigen Seenutzern mit Erlaubnis des Hafenmeisters abgestellt werden.

2.6 Slipanlage

- a) Die Slipanlage, siehe Abbildung 1i), befindet sich nördlich des Wendeplatzes, siehe Abbildung 1b).
- b) Die Slipanlage dient als Wasserentnahmestelle der Feuerwehr. Auf Anweisung der Feuerwehr sind Zufahrt, Wendeplatz und Slipanlage unverzüglich von allen Fahrzeuge und Personen zu räumen.
- c) Die Schranke zur Slipanlage wird nur vom Hafenmeister oder einem seiner Erfüllungsgehilfen und der Feuerwehr bedient.
- d) Die Benutzung der Slipanlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig, näheres siehe Abschnitt 5 Seenutzung.
- e) Die Benutzung der Slipanlage ist auf die veröffentlichten Öffnungszeiten der Slipanlage beschränkt.
- f) Die Slipanlage obliegt der Aufsicht des Vereins. Der Vorstand des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. und der Hafenmeister mit seinen Ausführungsgehilfen üben das Hausrecht aus.

3 Hafen und Steganlage

- a) Die Steganlage besteht aus der Betonsteganlage, siehe Abbildung 1j) und allen Stegen im Uferbereich zwischen Slipanlage, siehe Abbildung 1i) und der westlichen Begrenzung des Wasserwanderrastplatzes, siehe Abschnitt 2.4 Wasserwanderrastplatz.
- b) Der Hafen, siehe Abbildung 1k), ist die Wasserfläche, die südlich durch die Uferlinie von Vereinsgelände, siehe Abschnitt 2.3, und Wasserwanderrastplatz, siehe Abschnitt 2.4, östlich durch die Slipanlage, siehe Abschnitt 2.6 und durch das westliche Ende des Wasserwanderrestplatzes, siehe Abschnitt 2.4, begrenzt wird.

3.1 Liegeplätze

- a) Es gilt die Liegeplatzordnung des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V.
- b) Die Vergabe von saisonalen Liegeplätzen an Vereinsmitglieder des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. beschlossenen Liegeplans.
- c) Zeitweilig freie Liegeplätze kann der Hafenmeister an Gäste vermieten. Die Liegeplatzgebühr ist beim Hafenmeister zu entrichten.

3.2 Betreten und Benutzen

- a) Das Betreten der Steganlage ist während der Wassersportsaison des Geierswalder Sees gestattet.
- b) Die Tür zur Steganlage ist während der Wassersportsaison des Geierswalder Sees in der Nacht (Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) und außerhalb der Wassersportsaison des Geierswalder Sees auch am Tag (Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang) geschlossen zu halten.
- c) Den Weisungen des Hafenmeisters und seinen Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
- d) Kinder bis 8 Jahre müssen auf der Steganlage Schwimmwesten tragen.
- e) Feuer, Grillen und offenes Licht sind auf der Steganlage verboten.
- f) Das dauerhafte Abstellen Gegenständen und Camping auf der Steganlage ist nicht gestattet. Die Steganlage ist als Versorgungs- und Fluchtweg frei zu halten.
- g) Boote sind nach den Regeln guter Seemannschaft festzumachen und zu sichern.
- h) Der Hafenmeister und seine Erfüllungsgehilfen dürfen zur Gefahrenabwendung Boote auch in Abwesenheit der betreffenden Bootseigner betreten.

3.3 Angeln

- a) Angeln ist im Hafen, siehe Abschnitt 3b) und im Bereich der Slipanlage, siehe Abschnitt 2.6, nicht gestattet.

4 Bootshalle

4.1 Benutzung

- b) Die Hallenbelegung wird durch den Technischen Leiter des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. geregelt.
- c) Arbeiten, die mit der Entwicklung von Staub (Schleifen), Schmutz (z.B. Reinigungsabwasser), Flüssigkeiten (z.B. Öl, Fäkalien, Anstrichstoffe), brennbaren Gasen (z.B. Benzindämpfe) und Wärme (z.B. Löt- und Schweißarbeiten) verbunden sind, sind verboten.
- d) Feuer und offenes Licht sind verboten.

4.2 Zugangsrechte

- a) Zugang zur Halle haben die Eigner der dort abgestellten Boote, der Vorstand des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V., der Hafenmeister und seine Erfüllungsgehilfen.
- b) Der Hafenmeister dokumentiert den Zutritt zur Halle durch Dokumentation der Ausgabe und Abgabe des Hallenschlüssels.

5 Seenutzung

5.1 Nutzungsgrundlage

- a) Die Nutzung des Geierswalder Sees erfolgt auf der Grundlage der Motorbootordnung der Gemeinde Elsterheide.
- b) Alle Seenutzer sind vom Hafenmeister über die Motorbootordnung der Gemeinde Elsterheide nachweislich zu belehren.

5.2 Nutzungsgebühr

- a) Die Seenutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist beim Hafenmeister zu entrichten. Der Hafenmeister stellt eine Quittung aus, die als Nachweis gilt.
- b) Die Gebührenordnung wird vom 1. Wassersportverein Lausitzer Seenland e.V. erarbeitet und im Büro des Hafenmeisters, siehe Abbildung 1I) veröffentlicht.
- c) Für Vereinsmitglieder des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. ist die saisonale Nutzungsgebühr im Vereinsbeitrag enthalten.

5.3 Aufsicht

- a) Der Hafenmeisters und seinen Erfüllungsgehilfen beaufsichtigen die Fahrzeugbewegungen im Hafen.
- b) Personenschäden, Schäden an Booten oder Vereinseigentum im Hafen sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

6 Schließanlage

- a) Alle Schlüssel, von Schließanlagen des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. sind Eigentum des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V.
- b) Schlüssel für Sanitäranlagen und Zugang zur Steganlage werden den Vereinsmitgliedern des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V. zu treuen Händen übergeben.
- c) Schlüssel für Hafenmeisterbüro, Schranke der Slipanlage, Vereinsgebäuden, Elektroverteilerkästen und Bootshalle werden vom Technischen Leiter ausgegeben. Der Hafenmeister und dessen Erfüllungsgehilfen verwalten die Schlüssel, indem nachweislich Ausgabe und Rückgabe der Schlüssel dokumentiert werden (Schlüsselbuch).